

Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtung St. Nikolaus in Eibelstadt

Aufgrund des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) erlässt der Kindergartenverwaltungsrat folgende Gebührenordnung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Träger erhebt für die Benutzung des Kindergartens Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren sind spätestens am Ersten eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner können ihrer Zahlungspflicht entweder durch die Erteilung eines Lastschriftenmandates für ihr Konto oder durch Überweisung nachkommen. Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Die Gebühren für die Ferienbetreuung gemäß § 6 dieser Satzung sind am 1. August zur Zahlung fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) Kleinkindbetreuung	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere Kinder
Kinder von 3 Monate bis zu 3 Jahren			
1 – 2 Stunden	135,00 €	110,00 €	Befreit
2 – 3 Stunden	140,00 €	115,00 €	Befreit
3 – 4 Stunden	145,00 €	120,00 €	Befreit
4 – 5 Stunden	150,00 €	125,00 €	Befreit
5 – 6 Stunden	155,00 €	130,00 €	Befreit
6 – 7 Stunden	160,00 €	135,00 €	Befreit
7 – 8 Stunden	165,00 €	140,00 €	Befreit
8 – 9 Stunden	170,00 €	145,00 €	Befreit
9 – 10 Stunden	175,00 €	150,00 €	Befreit

b) Kindergarten	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere Kinder
Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Beginn des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.)			
3 – 4 Stunden	100,00 €	75,00 €	Befreit
4 – 5 Stunden	105,00 €	80,00 €	Befreit
5 – 6 Stunden	110,00 €	85,00 €	Befreit
6 – 7 Stunden	115,00 €	90,00 €	Befreit
7 – 8 Stunden	120,00 €	95,00 €	Befreit
8 – 9 Stunden	125,00 €	100,00 €	Befreit
9 – 10 Stunden	130,00 €	105,00 €	Befreit

(2) Wenn Kleinkinder unter drei Jahren (zur Zeit ab 2 ½ Jahren) in einer Kindergartengruppe aufgenommen werden, sind für diese Kinder dennoch die Gebühren entsprechend der Kleinkindbetreuung zu zahlen.

(3) Grundlage der von Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten. Eine Buchung in der Kategorie „z. B. von 4 bis 5 Stunden“ bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich in der Einrichtung verbringt. Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit dem Träger / Erzieherin abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch, sonstige Verhinderung der Eltern). Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen.

Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie Ferienzeiten und Schließtage bleiben dabei unberücksichtigt.

Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet, noch erstattet.

(4) Die gebuchten Belegungszeiten sind aus kalkulatorischen Gründen im Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08.) verbindlich.

Der Monat August ist für Kindergartenkinder die eingeschult werden, ebenfalls beitragspflichtig.

Abweichungen sind nur in besonders begründbaren Ausnahmefällen möglich.

§ 6 Gebühren für die Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung, welche während den Schließtagen abgehalten wird, werden zusätzlich zu den normalen Kindertagesgebühren folgende Gebühren berechnet:

- 1 Woche: 80,00 €
- 2 Wochen: 160,00 €

§ 7 Gebührenermäßigung (Härtefälle)

(1) Der Kindergartenverwaltungsrat kann in besonderen Härtefällen die Gebührensätze auf Antrag ermäßigen oder erlassen. Den Anträgen sind Einkommensnachweise beizufügen.

(2) Voraussetzung für die Härtefallregelung ist, dass vorrangig von Seiten des Landratsamtes (Sozialamt, Jugendamt) oder sonstigen Stellen, die Gebühren beglichen werden müssen, bevor die Härtefallregelung des Trägers greifen kann.

§ 8 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 b angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindergarten- oder Kleinkindgruppe, wird die Gebühr für das zweite Kind und weitere Kinder ermäßigt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.10.2016 außer Kraft.

Eibelstadt, 17.04.2018

Für die **Katholische Kirchenstiftung
Eibelstadt** auf Grund des
Beschlusses des Kindergartenverwaltungsrates
vom 25.10.2016

gez.

Dr. Fungula
Kirchenverwaltungsvorstand

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Gebührenordnung wurde am 16.04.2018 in der Kindertageseinrichtung zur
öffentlichen Einsichtnahme ausgehängt.

gez.

Dr. Fungula
Kirchenverwaltungsvorstand